

MAGISTRAT DER STADT WOLFHAGEN



Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der *Stadt Wolfhagen*

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.4.2007

Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der *Stadt Wolfhagen*

I. Ziele

Zur Stärkung der Attraktivität der historischen Kernstadt und der Ortsteile und zur Belebung von Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sollen städtische Mittel im Rahmen der Wirtschaftsförderung eingesetzt werden.

Es werden einmalige Investitionsbeihilfen zur Renovierung leer stehender Ladengeschäfte mit dem Ziel einer dauerhaften Verpachtung der Flächen gewährt.

Gleichzeitig werden Beratungsdienstleistungen der städtischen Fachämter zu bau- und gewerberechtlichen Fragen angeboten und Informationen über Programme der Arbeitsverwaltung / des Sozialamtes zur Verselbständigung Arbeitsloser – als möglicher Interessentenkreis – gegeben.

II. Voraussetzungen

II. 1 Personenkreis

Anträge auf Zuschüsse nach diesem Förderprogramm können

- ◆ die jeweiligen Eigentümer *der Flächen* oder
- ◆ der Pächter der Betriebsstätte

stellen. Anträge durch den Pächter können nur dann eingereicht werden, sofern im Pachtvertrag bestimmt ist, dass die Renovierungskosten durch ihn getragen werden.

II. 2 Sonstige Vorgaben

Die Ladengeschäfte müssen im Kernstadtgebiet der Stadt Wolfhagen bzw. in den Ortsteilen liegen und seit mindestens 6 Monaten leer stehen. Der Eigentümer hat durch Vorlage von *Unterlagen* über erfolglose Vermarktungsversuche (z.B. Schriftverkehr, Zeitungsanzeigen) seine Verpachtungsabsichten in diesem Zeitraum *glaubhaft zu machen*. Der Eigentümer trägt die Aufwendungen zur Vermarktung der Gewerbeflächen. Er kann im Rahmen der Werbung – z.B. Zeitungsanzeigen, Aushang im Schaufenster – auf das Förderprogramm der Stadt Wolfhagen hinweisen.

II. 3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung eines Zuschusses kann erst erfolgen, wenn mit dem Antrag ein für mindestens zwei Jahre abgeschlossener Pachtvertrag vorgelegt wird. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Magistrat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Zuschussmaßnahme abgeschlossen ist und die entstandenen Kosten durch Belege in einem Verwendungsnachweis dokumentiert sind.

III. Förderfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume, die für die Schaffung von attraktiven Gewerbeflächen erforderlich sind. Notwendige Instandsetzungen an der Gebäudehülle sind ausgenommen. Eigenleistungen, ausgenommen die dabei verwendeten Materialien, können nicht gefördert werden.

IV. Konditionen

Als Zuschuss werden 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die Höchstförderung beträgt 4.000,00 Euro.

V. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine kumulative Förderung mit Mitteln aus anderen städtischen Programmen oder aus Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen ist ausdrücklich zulässig.

VI. Allgemeines

Auf die Gewährung eines Zuschusses aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mittel nach diesem Förderprogramm können pro Gewerbefläche *über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal in Höhe von 4.000,00 € bewilligt* werden. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

VII. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt *am Tage nach der Veröffentlichung* in Kraft.

Wolfhagen, den 27.April 2007

Der M a g i s t r a t
der Stadt Wolfhagen

Kessler
Erster Stadtrat